

Checkliste: Immobilien-AG und bewilligungspflichtiger Ausländererwerb

Bewilligungspflichtig im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland [BewG; SR 211.412.41] sind:

- **Zeichnung von Anteilen an einer zu gründenden Immobilien-AG durch Personen im Ausland**
- **Erwerb von Anteilen einer nicht börsenkotierten Immobilien-AG durch Personen im Ausland**

Nicht BewG-bewilligungspflichtig:

- **Zeichnung von Anteilen in der AK-Erhöhung einer Immobilien-AG, wenn der Erwerber mit der Kapitalerhöhung seine Stellung an der Immobiliengesellschaft verstärkt.**

Die Handelsregistereintragung der Immobilien-AG bewirkt eine handlungsfähige juristische Person, auch bei fehlender BewG-Bewilligung, sofern und soweit der Eintrag nicht auf falschen oder unvollständigen Angaben beruht.

Weiterführende Informationen

- <http://www.schweizerische-immobilien.ch/immobilienerwerb>
- FORSTMOSER PETER / PLUESS ADRIAN, Probleme von Publikumsaktiengesellschaften mit der „Lex Friedrich“, in: SJZ 89 (1993), S. 297 ff.